

Satzung der Schützengesellschaft Rockenhausen

Eingetragen am 01.09.1972 beim Amtsgericht
Kaiserslautern Nr. VR 1090 Rockenhausen



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 21.09.1964 gegründet. Er trägt den Namen Schützengesellschaft Rockenhausen e.V. und hat die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erworben. Sitz des Vereins ist Rockenhausen.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, dessen Satzung er anerkennt.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person jedes Geschlechts werden, die sich sportlich und gesellschaftlich in dem Verein betätigen und dessen Interessen fördern will.
2. Der Verein besteht aus
 - a) Aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
 - b) Passiven Mitgliedern über 18 Jahren
 - c) Jugendlichen unter 18 Jahren
 - d) Ehrenmitgliedern

§4 Aufnahme

1. Zur Aufnahme ist ein vorgedruckter Aufnahmeantrag erforderlich. Er ist eigenhändig zu unterschreiben und an ein zuständiges Mitglied der Vorstandschaft zu übergeben. Dieses Mitglied ist dann verantwortlich für die Bearbeitung des Antrages. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages unterwerfen sich die Antragsteller für den Fall der Aufnahme dieser Satzung.
2. Jugendliche können in den Verein nur aufgenommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag durch Unterschriftsleistung ihr Einverständnis bekunden.
3. Über die Aufnahme entscheidet in allen Fällen die Vorstandschaft.
4. Aufgenommene Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Vorstandschaft festgesetzt wird.
5. Aufgenommene Mitglieder erhalten einen Ausweis des PSB, sowie auf Wunsch eine Satzung, deren Kosten erstattet werden müssen.

§5 Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss der Vorstandschaft mindestens 4 Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§6 Beiträge

1. Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge setzt die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag der Vorstandschaft fest.
2. Durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung können Umlagen festgesetzt werden.
3. Verdienstvolle Mitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beitragsfrei geführt werden.
4. Wehrdienstpflichtige Mitglieder sind für die Dauer ihres Wehrdienstes beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandschaftsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Ohne Erfüllung des Jahresbeitrages hat kein Mitglied

das Recht sich aktiv im Verein zu betätigen. Die Mitglieder, ausgenommen die jugendlichen Mitglieder, haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Ehrenhaftes Betragen und Förderung der Vereinsinteressen wird jedem Mitglied zur Pflicht gemacht. Die Mitglieder sind darüber hinaus zur Beachtung der Satzung und der Respektierung der von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen verpflichtet.

§8 Haftung

1. Ungeachtet der Bestimmung des §31 BGB übernimmt die SGR grundsätzlich keine Haftung für Schäden, die sich Mitglieder in Ausübung des Sports zuziehen.
2. Dies gilt auch für Mitglieder anderer Vereine, die an Sportlichen Veranstaltungen der SGR teilnehmen.
3. Soweit der Verein gegen Unfallschäden versichert ist, sind Sportunfälle unverzüglich unter Angabe von Zeugen zu melden.

§9 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dasselbe gilt entsprechend für Nichtmitglieder.

§10 Disziplinarische Maßnahmen

1. Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehens des Vereins schädigen oder ihre aus der Satzung resultierenden Pflichten nicht erfüllen und Mitglieder, die sich Vereinsorganen oder Vereinsfunktionären gegenüber anstandswidrig betragen, sind zu bestrafen.
2. Als Vereinsstrafen im Sinne Abs. 1 sind anzusehen
 - a) Schriftliche Verwarnung
 - b) Disqualifikation auf bestimmte Zeit
 - c) Geldstrafe bis zur Höhe von 500,00 Euro
 - d) Ausschluss aus dem Verein
3. Neben der schriftlichen Verwarnung und der Disqualifikation auf bestimmte Zeit kann zusätzlich auf Geldstrafen erkannt werden. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, so hat die Einlegung eines Rechtsmittels keine aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag im Rückstand ist und denselben trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist bezahlt.
2. Wegen grober Verstöße gegen die Vereinsehre und den Vereinszweck.

3. Wegen ungebührlichem und anstandswidrigem Betragen gegenüber der Vorstandschaft, einer Vereinsversammlung oder gelegentlich des öffentlichen Auftretens des Vereins.
4. Wegen mutwilligem Zerstören von Vereinseigentum.
5. Wegen unehrenhaftem oder fortgesetzten unsportlichem Verhalten.
6. Wegen Führung eines öffentlichem Ärgernis Anlass gebenden Lebenswandels.
7. Wegen Weigerung der Zahlung einer verhängten Geldstrafe innerhalb einer angemessenen Frist.
8. Wegen zersetzender Tätigkeit innerhalb des Vereins.
9. Wegen Nichtbefolgen satzungsrechtlich nicht zu beanstandender Anordnungen der Vereinsorgane.

Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied den Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht, die nach Maßgabe der strafrechtlichen Klassifizierung als ehrenrührig anzusehen ist. Außerdem muss der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied bereits zweimal im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a bis c gemäßregelt wurde und trotzdem wieder eine strafbare Handlung begeht, die eine Vereinsstrafe zur Folge hat.

§11 Rechtsprechung

1. Die Rechtsprechung erfolgt durch die Vorstandschaft des Vereins. Die Rechtsprechung erfolgt im ordentlichen Verfahren. Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige sind zu vernehmen und alle Maßnahmen zur einwandfreien Klärung des Falles zu treffen. Die ganze Verhandlung ist protokollarisch niederzulegen und die Akten sind aufzubewahren.
2. Der Rechtsspruch muss dem Betreffenden in schriftlicher Form ausgehändigt werden und muss folgendes enthalten: Urteilsspruch, Begründung Schilderung der Rechtsfolgen und der Bestrafung.

§12 Geschäftsführung

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Generalversammlung
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§13

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden

3. Dem Schriftführer
4. Dem Kassenwart
5. Dem Pressewart
6. Dem Abteilungsleiter/in „Bogen“
7. Dem Abteilungsleiter/in „Gewehr“
8. Dem Abteilungsleiter/in „Pistole“
9. Dem Abteilungsleiter/in „Breitensport“
10. Dem Jugendleiter
11. Den zwei Beisitzern

§14

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§15

1. Sämtliche in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer protokollarisch festzuhalten, aufzubewahren und vom 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Die Sitzungen sind je nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
3. Die Sitzungen müssen einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandschaft dies verlangt.

§16

Der Schriftführer erledigt die Vereinsschriftsätze und führt die Protokolle in den Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung. Den genannten Schriftwechsel unterzeichnet der 1. Vorsitzende bei Gegenzeichnung des Schriftführers.

§17

Der Kassenwart hat neben der Einziehung der Vereinsbeiträge über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins genau Buch zu führen, sowie die dazugehörigen Belege aufzubewahren. Er hat außer der Kasse auch das sonstige Vermögen des Vereins zu verwalten.

§18

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist von der Vorstandschaft bis zur nächsten Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ersatz zu wählen.
2. Ein Vereinsfunktionär, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann auf einfachen Mehrheitsbeschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Der Antrag kann von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden mit einem gleichzeitig gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden.

§19

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben zur Generalversammlung anhand der Bücher und Belege gemeinsam die Abrechnung zu prüfen, das Prüfungsergebnis schriftlich nieder zu legen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§20 Die Generalversammlung

1. Die Einladung zur Generalversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte zur Tagesordnung erfolgen.
2. Die Generalversammlung muss jährlich einberufen werden.
3. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
4. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
5. Die Außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.
6. Anträge zur Generalversammlung können berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
7. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Anfallende Neuwahlen
 - d) Ggf. Satzungsänderungen
 - e) Verschiedenes

9. Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre die gesamte Vorstandschaft und die Kassenprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Über die Art der Wahl entscheidet die Versammlung. Die Wahl kann schriftlich oder per Akklamation erfolgen. Erhebt ein Versammlungsteilnehmer Einspruch gegen eine Wahl per Akklamation, so ist in jedem Falle die Wahl mit Hilfe von Stimmzetteln geheim durchzuführen.
11. Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes im Vorfeld schriftlich bekundet ist und die Willenserklärung beim Versammlungsleiter vorliegt.
12. Zu Satzungsänderungen sind 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
13. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur erfolgen, wenn auf der Tagesordnung der Generalversammlung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wurde.
14. In der Generalversammlung darf sich kein Redner an der Diskussion beteiligen, bevor er vom Vorsitzenden das Wort erteilt bekommen hat. Auch ist der Vorsitzende verpflichtet, die Redner bei Ausschweifungen vom Gegenstand der Debatte oder bei Verletzung der Regeln zur Ordnung zu rufen.
15. Wünscht ein Mitglied einen weiteren Punkt während der Versammlung auf die Tagesordnung zu setzen, so ist dies dem Vorsitzenden vor Beginn mitzuteilen.

§21 Jugendordnung

1. Name und Mitgliedschaft
Alle Vereinsmitglieder bis zum 20. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der Schützengesellschaft Rockenhausen.
2. Aufgaben und Ziele
Die Vereinsjugend ist in der schießsportlichen und überfachlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung und Angebote freizeitsportlichen Maßnahmen. Weiterhin die Pflege des Brauchtums der Schützen. Bei allen Aktivitäten werden die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt.

3. Organe Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- die Jugendleitung

4. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Hierzu genügt ein allgemein zugänglicher Aushang im Schützenhaus. Sie soll zeitlich vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins anberaumt werden.

Aufgaben:

- a) Bericht der Jugendleitung
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Jugendleitung
- d) Wahlen
- e) Festlegung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- f) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge

Wahlen:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Mitarbeitern der Jugend mündlich gestellt werden.

5. Jugendausschuss

a) Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an:

- die Jugendleitung
- die Jugendtrainer
- die Jugendsprecher
- ein Vertreter des Vereinsvorstandes

b) Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über Verwendung der zufließenden Mittel.
- Planung und Ausführung von Aktivitäten.
- Vorbereitung von Anträgen an den Gesamtverein.
- Einsetzung von Kommissionen für begrenzte Aufgaben.

6. Jugendleitung

a) Zusammensetzung

Der Jugendleitung gehören an:

- der/die Jugendleiter/in
- der/die stellvertretende Jugendleiter/in
- ein Jugendsprecher/in

b) Aufgaben

- ein Mitglied der Jugendleitung vertritt die Vereinsjugend im Gesamtverein, bei der Kreisjugend, in überfachlichen Gremien wie z.B. Sportkreisjugend, der Gemeinde- bzw. Stadtjugendorganisation.
- Beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit.
- Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
- Information jugendrelevanter Erkenntnisse an die Vereinsjugend und den Gesamtverein.
- Koordination von fachlicher und überfachlicher Jugendarbeit.

Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und von der Hauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt. Mitglieder der Jugendleitung müssen volljährig sein.

7. Jugendsprecher

Als Jugendsprecher/in ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es ist anzustreben, für jede Disziplin, die vom Verein angeboten wird, eine/n Jugendsprecher/in zu benennen.

8. Jugendkasse

Die ein- und ausfließenden Mittel werden von einem Mitglied des Jugendausschusses verwaltet. Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens und werden jährlich mit der Kassenführung des Gesamtvereins abgestimmt.

9. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Organe.

10. Gültigkeit, Änderungen

Die vorstehende Jugendordnung wurde am 24.10.92 mit einer Mehrheit von Mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen. Änderungen dieser Jugendordnung müssen gleichfalls mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen und mit einfacher Mehrheit im Vereinsvorstand bestätigt werden.

§22

Sind nur noch sieben Mitglieder vorhanden, dann gilt der Verein als aufgelöst. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Stadtverwaltung Rockenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§23 **Schlußbestimmungen**

1. Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Vorstandschaft. Gegen diese Beschlüsse findet ein Rechtsmittel nicht statt.
2. Die Angehörigen der Vorstandschaft sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilzunehmen.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rockenhausen.

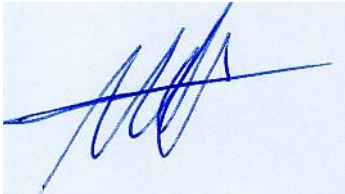
§ 24 **Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Die Vorstandschaft, Rockenhausen, 10. November 2018

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Andreas Zöller

Oberschützenmeister und 1. Vorsitzender